

ZVEI-Seiter

Data Act Umsetzung – Befähigung in den Mittelpunkt stellen

Am 12. Januar 2024 ist der EU Data Act in Kraft getreten, durch den erstmals harmonisierte Vorgaben für den Zugang zu nutzergenerierten Daten und deren Verwendung durch den Nutzer und Dritte geschaffen werden. Der ZVEI setzt sich schon seit Jahren dafür ein, den unternehmens- und sektorübergreifenden fairen Austausch industrieller, nicht-personenbezogener Daten zu fördern und somit datengetriebene Geschäftsmodelle zu erleichtern. Daher unterstützt der ZVEI grundsätzlich die Bestrebungen zur weiteren Integration und Harmonisierung eines europäischen Binnenmarktes für Daten.

Die Umsetzung des Data Acts wird jedoch erhebliche Anforderungen an Hersteller vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste darstellen. Die Überprüfung und entsprechende Anpassung des gesamten Produktportfolios sowie der Entwicklungspipeline (Entwicklungszyklen bis zu 10 Jahre) binden bereits jetzt erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen, die zur Entwicklung innovativer Produkte und Services fehlen werden. Dies wird zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen.

Mit der Benennung der s.g. **beauftragten Behörden** („competent authorities“) und dem **Data Coordinator** (Art. 37) sowie der **Festlegung des Sanktionsrahmens** (Art. 40) wird den EU-Mitgliedstaaten die Schaffung wesentlicher Institutionen und Instrumente zur Durchsetzung der Vorgaben aus dem Data Act überlassen. Um die genannten Wettbewerbsnachteile nicht noch weiter zu verschärfen, muss der Gesetzgeber darauf achten, zuständige Behörden frühzeitig zu benennen und mit ausreichender Expertise und Ressourcen auszustatten, sowie einen Sanktionsrahmen zu schaffen, der nicht innovationshemmend wirkt.

Unsere Positionen

Ernennung beauftragter Behörden (gem. Art. 37 Data Act)

- **Frühzeitige Ernennung beauftragter Behörden:** Unternehmen benötigen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Data Acts frühzeitig Rechtssicherheit. Hierfür müssen bereits **vor Ablauf der Übergangsfrist am 12. September 2025** entsprechende **Behörden benannt und mit ausreichender Expertise und Ressourcen aufgebaut** worden sein, damit sich Unternehmen an die Behörden wenden und sicherstellen können, dass ihre Produkte vor Ablauf der Übergangsfrist Data Act-konform sind.
- Damit die benannten Behörden rechtszeitig arbeitsfähig sind, müssen bereits **2024 entsprechende Mittel in ausreichendem Umfang in den Bundeshaushalt eingestellt** werden.
- **Keine Fraktionierung der Behörden:** Die Schaffung mehrerer Datenschutzbehörden im Zuge der DSGVO hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Aus diesen Erfahrungen sollte gelernt und somit die Kompetenzen zur **Umsetzung des Data Acts auf möglichst wenige Behörden aufgeteilt werden**. Durch die Zuständigkeiten für den Data Governance Act und den Digital Services Act kann die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** bereits auf Expertise und erste Erfahrungen in der Umsetzung europäischer Digitalregulierung zurückgreifen. Auch im Sinne der kohärenten Auslegung, die mehr Rechtssicherheit für Unternehmen darstellt, bietet sich eine Zusammenführung der Kompetenzen an. Zudem hat sich die Zusammenarbeit zwischen der BNetzA sowie der Zivilgesellschaft und Wirtschaft bislang als konstruktiv erwiesen. Vom Aufbau einer neuen Institution raten wir dringend ab. Dieser würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, die aufgrund der kurzen Übergangsfristen nicht gegeben ist.
- **Einrichtung eines One-Stop Shops auf Bundesebene:** Betroffene oder hilfeschende Unternehmen sollten sich **an eine Kontaktstelle wenden können**, die je nach konkretem Anliegen **beratend oder koordinierend** tätig wird. Betroffene oder hilfeschende Unternehmen sollten nicht – wie derzeit bei den Datenschutzbehörden der Fall – eigenverantwortlich die für sie relevante Behörde identifizieren und kontaktieren müssen. Möglicherweise kann diese Aufgabe der Data Coordinator (gem. Art. 37 Data Act) übernehmen.
- **Beratende Unterstützung durch Data Coordinator auch bei grenzüberschreitenden Beschwerdeverfahren:** Gem. Art. 38 Abs. 1 Data Act gilt für Beschwerdeführer das Ortsprinzip demnach Betroffene das Recht haben, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort Beschwerde bei ihrer zuständigen Behörde einzulegen. Für das beklagte Unternehmen (insb. KMUs) kann dies zu erheblichen bürokratischen Aufwänden führen, da sie mit fremdsprachigen Behörden aus 26 Mitgliedsstaaten konfrontiert werden können.

Festlegung des Sanktionsrahmens (Art. 40)

- **Sanktionsrahmen darf nicht abschreckend auf Innovation und freies Unternehmertum wirken:** Bei Verstößen gegen die Pflichten aus den Kapiteln II, III und V Data Act (B2B, B2C und B2G Datenteilung) können - in Anlehnung an die DSGVO - Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 2 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes festgelegt werden. Der genannte Sanktionsrahmen ist unangemessen und wirkt abschreckend auf Unternehmen, die innovative, datengetriebene Produkte und Services in den Markt bringen wollen.
- **Die Orientierung am Sanktionsrahmen aus der DSGVO** für Daten ohne Personenbezug ist zudem **unverhältnismäßig**, da durch Verstöße gegen den Data Act mit Bezug auf nicht-personenbezogene Daten keine Grundrechte (Privatsphäre & Datenschutz) berührt werden und ein mögliches **Schadenszenario ungleich geringer ausfällt**.
- **Ein gestaffelter Sanktionsrahmen hilft Innovationspotentiale zu heben und Ziele des Data Acts zu ermöglichen:** Unternehmerische Innovation wird bereits durch anfängliche Unsicherheiten in der Auslegung der Vorgaben des Data Act gehemmt. Ein abschreckender Sanktionsrahmen würde dies noch verstärken. Daher schlagen wir einen **gestaffelten Sanktionsrahmen** vor, der die Realität industrieller Entwicklung und Produktion berücksichtigt, in dem in den ersten **36 Monaten nach Ablauf der Übergangsfrist (ab September 2025 bzw. 2026 für IoT-Produkte gem. Art. 3 Abs.1 Data Act)**
 - **fahrlässige oder unbeabsichtigte Verstöße**,
 - Verstöße aus **technischen oder entwicklungszyklischen** Gründen, insbesondere im Kontext von in Einzelfällen langen, ggfs. sogar vor Verabschiedung des Data Acts begonnen Entwicklungszyklen,
 - **sowie Verstöße aufgrund von regulatorischen Inkohärenzen****gegen die Vorgaben aus den Kapitel II, III und IV Data Act auf Bewährung ausgesetzt** werden.
- **Gestaffelter Sanktionsrahmen auch auf den DSGVO relevanten bußgeldbewährten Bereich des Data Acts anwenden:** Gem. Art. 40 Abs. 4 Data Act können Datenschutzbehörden bei Verstößen gegen den Data Act Bußgelder gem. Art 83 Abs. 5 DSGVO verhängen, sofern personenbezogene Daten betroffen sind. Durch die regulatorische Inkohärenz zwischen Data Act und DSGVO kann es somit, je nach Auslegung eines bußgeldbewerteten Tatbestandes, zu Inkongruenz bei der Bußgeldbemessung kommen.
- Die deutsche Regierung sollte auf europäischer Ebene (insb. im EDIB) auf einen möglichst einheitlichen Bußgeldrahmen im europäischen Binnenmarkt hinwirken.

Hintergrund: Zahlen, Daten, Fakten

Elektro- und Digitalindustrie als Vorreiterin der Digitalisierung

- Bis zum Jahr 2026 erwarten die Unternehmen der Branche, **fast zwei Drittel (64%)** ihres **Umsatzes mit digitalen Produkten und Dienstleistungen** zu erwirtschaften.
- Das hohe digitale Angebot der deutschen Elektro- und Digitalindustrie ist damit ein **wesentlicher Hebel für den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft**.
- Das bedeutet auch, die **einfache und rechtssichere Verfügbarkeit von Daten** ist zur Entwicklung neuer digitaler Angebote unerlässlich, damit die Elektro- und Digitalindustrie den eingeschlagenen Pfad auch weiter gehen kann.

25. Januar 2024

Kontakt

Dominic Doll • Senior Manager Digitalisierung und Innovationspolitik • Abteilung Digital- und Innovationspolitik •
Telefon: +49 30 306960 19 • Mobil: +49 151 26441 132 • E-Mail: Dominic.Doll@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin • www.zvei.org
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org